LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 8/5089**
8. Wahlperiode **01.07.2025**

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

A Problem und Ziel

Im Jahr 1971 wurde die Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (nachfolgend „AÖGW“ genannt) auf Grundlage eines von sieben Ländern (Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) unterzeichneten Abkommens gegründet. Ihre zentrale Aufgabe besteht in der Aus-, Fort- und Weiterbildung insbesondere für Beschäftigte im öffentlichen Gesundheitswesen. Seit ihrer Gründung hat sich die AÖGW als führende Institution in diesem Bereich etabliert und spielt eine entscheidende Rolle bei der Qualifizierung von Fachpersonal.

Mecklenburg-Vorpommern trat dem Abkommen am 17. August 2018 bei (GVOBl. M-V S. 419). In den Folgejahren schlossen sich weitere Bundesländer an, sodass das Abkommen inzwischen zwischen den sieben ursprünglichen Ländern sowie Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen besteht.

Mit dem Beitritt weiterer Länder stieg der Bedarf an Ausbildungsplätzen und Kapazitäten der AÖGW deutlich. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, beschloss das Kuratorium der AÖGW am 21. März 2022 eine Änderung des Abkommens.

Dabei wurde das bestehende Abkommen formal durch ein neues ersetzt. Die meisten Änderungen sind redaktioneller Natur, darunter die Aktualisierung der Schreibweise sowie die Einführung geschlechtergerechter Formulierungen.

Inhaltliche Änderungen betreffen insbesondere die Lehrgangsbezeichnungen in Artikel 2, die an aktuelle Berufsbezeichnungen angepasst wurden. Zudem wurde der Aufgabenbereich der Akademie erweitert: Sie kann nun mit Zustimmung des Kuratoriums drittmittelfinanzierte Projekte durchführen (Artikel 2 Absatz 4) und ihre Bildungsangebote auch dezentral in den Trägerländern oder digital anbieten (Artikel 2 Absatz 5).

Darüber hinaus wurden die Aufgaben des Kuratoriums neu strukturiert. So entfielen bestimmte Zuständigkeiten, etwa die Genehmigung von Lehrplänen und Prüfungsordnungen sowie die Benennung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses für Ärzte im öffentlichen Gesundheitswesen. Damit entfällt auch die Notwendigkeit zur Bildung eines Beirats zur Beratung der Akademieleitung. Zudem wurde die Regelung zur Bestellung eines weiteren Vertreters durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gestrichen.

Weitere Änderungen betreffen das Stimmrecht im Kuratorium. Künftig soll das Kuratorium bestrebt sein, seine Beschlüsse im Konsens zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet nun die Stimme der oder des Kuratoriumsvorsitzenden.

Neu eingeführt wurde zudem die Möglichkeit, in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren postalisch oder digital herbeizuführen. Das Kuratorium wird künftig mindestens zweimal jährlich tagen, wobei Sitzungen sowohl in Präsenz als auch digital abgehalten werden können. Zudem wurde festgelegt, dass es sich eine Geschäftsordnung gibt.

Auch die Regelungen zum Geschäftsführenden Ausschuss wurden angepasst. Während dieser bisher aus drei vom Kuratorium gewählten Mitgliedern bestand, gehört nun die oder der Vorsitzende des Kuratoriums automatisch als drittes Mitglied dazu. Die Verpflichtung zu einer jährlichen Sitzung außerhalb des Kuratoriums entfällt, Sitzungen können künftig auch digital stattfinden.

Strukturänderungen gab es zudem bei der Akademieleitung: Neben Beamtinnen und Beamten können nun auch Angestellte auf Zeit zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt werden. Eine Wiederwahl ist nun auch möglich, wenn eine Person vorzeitig aus altersbedingten Gründen ausscheidet. Weiterhin ist für die Akademieleitung nicht mehr zwingend die Bezeichnung „Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen“ notwendig, es ist zukünftig ausreichend, wenn die Stellvertretung diese Bezeichnung führt.

Zusätzlich wurde ausdrücklich festgelegt, dass der Haushalt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen ist. Die Beteiligung des Bundes im Kuratorium wurde an eine finanzielle Mindestbeteiligung geknüpft. Anpassungen in der Schiedsgerichtsvereinbarung lockern zudem frühere Einschränkungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Schiedsgerichts.

Trotz der nur geringfügigen inhaltlichen Änderungen handelt es sich formal um ein Ablöseabkommen, durch das das bisherige Abkommen vollständig aufgehoben wird. Da ein Ablöseabkommen rechtlich wie ein erstes Abkommen zu bewerten ist, bedarf es gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Zustimmung des Landtages durch Gesetz.

B Lösung

Beschluss des Entwurfes eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf.

C Alternativen

Bei fehlendem Beschluss eines neuen Zustimmungsgesetzes bezogen auf das Ablöseabkommen und Bestehenbleiben des jetzigen Zustimmungsgesetzes würde das Ablöseabkommen nicht zu Landesrecht werden. Das bestehende Zustimmungsgesetz würde auf ein Abkommen verweisen, welches nicht mehr existiert.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die weitere Nutzung der Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote der AÖGW erfordert die Eingehung des Ablöseabkommens. Dies erfordert die Zustimmung des Landtages durch Gesetz gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sind selbst keine Kosten verbunden.

Die Finanzierung der Einrichtung und Unterhaltung der AÖGW erfolgt durch die Mitgliedsländer nach den Bestimmungen von Artikel 7 des Abkommens. Der jeweilige Trägerbeitrag setzt sich wie bisher je zur Hälfte aus der Einwohnerzahl des Landes und der aus dieser kommenden Teilnehmerzahl zusammen. Die Kostenbeiträge für den bevölkerungsbezogenen Anteil werden weiterhin vom Land Mecklenburg-Vorpommern, die Kostenbeiträge für den teilnehmerbezogenen Anteil weiterhin durch die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Gesundheitsämter getragen. Hierüber ist eine entsprechende Vereinbarung geschlossen worden. Die haushaltsseitige Umsetzung erfolgt im Einzelplan des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport, Kapitel 1013 bei den Titeln 685.06 (Trägerbeitrag gesamt) und 233.01 (Erstattung des teilnehmerbezogenen Anteils durch die Landkreise und kreisfreien Städte).

Mehrkosten für das Land Mecklenburg-Vorpommern entstehen durch die Schließung des neuen Abkommens nicht. Durch den Beitritt weiterer Bundesländer und des Bundes ist langfristig davon auszugehen, dass der anteilige Verwaltungsaufwand der AÖGW sinken könnte.

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand ist weiterhin als gering einzuschätzen (Teilnahme an Sitzungen des AÖGW-Kuratoriums sowie halbjährliche Mittelanweisungen). Die Umsetzung erfolgt im Rahmen verfügbarer Stellen und Mittel im Einzelplan 10.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiefolgen

Keine.

DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN

Schwerin, den 1. Juli 2025

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 17. Juni 2025 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Zustimmung zum Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

§ 1

(1) Dem am 6. März 2023 vom Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf zwischen dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Land Thüringen wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Die Kostenbeiträge des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Artikel 7 des Abkommens werden für den bevölkerungsbezogenen Anteil vom Land Mecklenburg-Vorpommern und für den teilnehmerbezogenen Anteil von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Träger der Gesundheitsämter aufgebracht. Zuständige Behörde für die Zahlung der Kostenbeiträge und die Abrechnung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten ist das für Gesundheit zuständige Ministerium.

(2) Das für Gesundheit zuständige Ministerium zieht nach der Mitteilung über die Höhe des Länderbeitrages für das jeweilige Jahr die auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte entfallenden Beträge ein.

Artikel 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Abkommens tritt das Gesetz zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 419) außer Kraft.

Begründung:

A Allgemeines

Im Jahr 1971 wurde auf der Grundlage eines von sieben Ländern (Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein) unterzeichneten Abkommens die Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (nachfolgend AÖGW genannt) gegründet. Aufgabe der AÖGW ist die Aus-, Fort- und Weiterbildung insbesondere für Beschäftigte im öffentlichen Gesundheitswesen.

Für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Mecklenburg-Vorpommern sowie für die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten zu Fachärztinnen und Fachärzten für öffentliches Gesundheitswesen und damit für die Nachwuchsgewinnung ist die AÖGW eine unverzichtbare Bildungseinrichtung.

Mecklenburg-Vorpommern trat dem Abkommen im Jahr 2018 bei. In der Folgezeit sind weitere Bundesländer beigetreten. So besteht das Abkommen inzwischen zwischen den sieben ursprünglichen Ländern und Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Durch diesen Zuwachs an Mitgliedsländern hat sich der Bedarf an Ausbildungsplätzen und Kapazitäten der AÖGW deutlich erhöht, wodurch organisatorische und strukturelle Anpassungen notwendig geworden sind.

Um diesen neuen Anforderungen gerecht zu werden, beschloss das Kuratorium der AÖGW am 21. März 2022 eine Änderung des Abkommens.

Dabei kam es formal zu einem Ersatz des alten Abkommens.

Der Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen wird zwischen den am Abkommen beteiligten Ländern nach einem bevölkerungsbezogenen und einem teilnehmerbezogenen Anteil aufgeschlüsselt. Die Kostenbeiträge für den bevölkerungsbezogenen Anteil werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern getragen.

Die Kostenbeiträge für den teilnehmerbezogenen Anteil werden durch die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Gesundheitsämter aufgebracht. Dazu hat das Land mit diesen eine entsprechende Vereinbarung geschlossen.

Durch das Gesetz soll die Zustimmung des Landtages gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgen.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu § 1

§ 1 enthält die nach Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erforderliche Zustimmung zum Beitritt des Landes zum Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf.

Zu § 2

Absatz 1 enthält Regelungen zur Kostentragung des Länderbeitrages, den das dem Abkommen angehörige Land Mecklenburg-Vorpommern zur Finanzierung der Akademie zu leisten hat. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens bemisst sich der auf die Länder entfallende Anteil je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Einwohner und der Zahl der aus ihnen kommenden Lehrgastteilnehmenden.

Den einwohnerabhängigen Teil des Landesbeitrages trägt das Land und leistet damit einen Beitrag zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Der teilnehmerbezogene Anteil wird auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die Landkreise und die kreisfreien Städte haben dazu das Nähere durch eine mit dem Land getroffene Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Zu Artikel 2

Der Absatz 1 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Der Absatz 2 legt fest, dass der Tag des Inkrafttretens des Abkommens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben ist.

In Absatz 3 wird das Außerkrafttreten des Gesetzes zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf vom 13. Dezember 2018 geregelt. Mit dem Inkrafttreten des neuen Abkommens soll das Zustimmungsgesetz zum bisherigen Abkommen außer Kraft treten.

Abkommen
über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Das Land Berlin

das Land Brandenburg

die Freie Hansestadt Bremen

die Freie und Hansestadt Hamburg

das Land Hessen

das Land Mecklenburg-Vorpommern

das Land Niedersachsen

das Land Nordrhein-Westfalen

das Land Rheinland-Pfalz

das Land Sachsen-Anhalt

das Land Schleswig-Holstein und

das Land Thüringen

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf.

Artikel 1
Allgemeines

(1) Die am Abkommen beteiligten Länder vereinbaren die Errichtung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (Akademie). Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet diese Akademie als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf.

(2) Die Akademie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Die Akademie hat das Recht, Beamtinnen- und Beamtenverhältnisse zu begründen.

(4) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen führt die Rechtsaufsicht über die Akademie.

Artikel 2
Aufgaben

(1) Die Akademie dient der Ausbildung und Fortbildung für Berufe im Öffentlichen Gesundheitswesen. Sie betreibt außerdem angewandte Forschung im Bereich des Öffentlichen Gesundheitswesens.

(2) Die Akademie führt insbesondere Lehrgänge durch zur Vorbereitung auf die Prüfung über den theoretischen Teil der Aus- und Weiterbildung

1. zur Fachärztin oder zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen,
2. zur Fachzahnärztin oder zum Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen,
3. zur Fachapothekerin oder zum Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen,
4. zur Hygienekontrolleurin oder zum Hygienekontrolleur bzw. vergleichbaren Professionen,
5. zur Lebensmittelkontrolleurin oder zum Lebensmittelkontrolleur,
6. zur Sozialmedizinischen Assistentin oder zum Sozialmedizinischen Assistenten,
7. für besondere Aufgaben im Öffentlichen Gesundheitswesen und für dem Öffentlichen Gesundheitswesen nahestehende Berufe,
8. zur Vermittlung besonderer Kenntnisse für eine Tätigkeit im internationalen Gesundheitswesen.

(3) Die Akademie gibt Publikationen besonders für ihre wissenschaftlichen Veröffentlichungen heraus.

(4) Die Akademie kann mit Zustimmung des Kuratoriums im Rahmen ihrer Aufgaben drittmittelfinanzierte Projekte durchführen.

(5) Die Akademie soll ihre Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote auch dezentral in den Trägerländern des Abkommens der Akademie und/oder digital anbieten.

Artikel 3
Organe

Organe der Akademie sind

1. das Kuratorium,
2. der Geschäftsführende Ausschuss,
3. die Leiterin oder der Leiter der Akademie.

Artikel 4
Kuratorium

(1) Das Kuratorium bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit der Akademie und überwacht die Erfüllung ihrer Aufgaben. Es erlässt die Satzungen. Diese enthalten im Besonderen Regelungen über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung von Beamtinnen und Beamten, über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten im Arbeitsverhältnis der Akademie sowie über die Befugnis, Beamtinnen- und Beamtenurkunden zu unterzeichnen. Es können weitere Zuständigkeiten beamtenrechtlicher Art geregelt werden. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Das Kuratorium entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sich nicht aus diesem Abkommen oder aus den Satzungen etwas anderes ergibt. Es ist insbesondere zuständig für

1. den Erlass von Dienstanweisungen,
2. die Feststellung und Änderungen des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und allgemeine Anweisungen über die Ausführung des Haushaltsplanes,
3. die Genehmigung der Jahresrechnung,
4. die Beschlussfassung über Grunderwerb und Baumaßnahmen,
5. die Beschlussfassung über Verpflichtungsgeschäfte im Wert von mehr als 30.000 EUR,
6. die Berufung der Präsidentin oder des Präsidenten der Akademie.

(3) Das Kuratorium ist die oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Akademie.

(4) Das Kuratorium besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der an diesem Abkommen beteiligten Länder, die oder der von der für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörde bestellt wird. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann sich vertreten lassen. Das Stimmrecht ist schriftlich zu übertragen.

(5) Jedes beteiligte Land hat eine Stimme. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten Länder vertreten ist. Das Kuratorium ist bestrebt, seine Beschlüsse im Konsens zu fassen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Länder, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Kuratoriumsvorsitzenden. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse in dringenden Fällen im Umlaufverfahren auf postalischem oder digitalem Weg herbeigeführt werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(7) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung in Präsenz oder in digitaler Form zusammen. Auf Antrag eines beteiligten Landes muss es zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie. Sie oder er stellt die Tagesordnung auf.

(8) Das Kuratorium gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Artikel 5
Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt die Aufgaben des Kuratoriums in der Zeit zwischen den Kuratoriumssitzungen wahr; ausgenommen sind der Erlass von Satzungen, die Bildung von Beiräten und die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Aufgaben.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Kuratoriums. Ein Mitglied ist die oder der Vorsitzende des Kuratoriums, zwei weitere Mitglieder werden aus der Mitte des Kuratoriums für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Übrigen gilt Artikel 4 Absatz 5.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss kann außerhalb einer Kuratoriumssitzung in Präsenz oder in digitaler Form zusammentreten, darüber hinaus auf Anregung eines Mitgliedes oder wenn die oder der Vorsitzende die Entscheidung über ein Vorbringen der Präsidentin oder des Präsidenten der Akademie für dringlich hält.

(4) Die oder der Vorsitzende hat auf jeder Sitzung des Kuratoriums über die Tätigkeit des Ausschusses zu berichten. Das Kuratorium kann Entscheidungen des Geschäftsführenden Ausschusses ändern.

Artikel 6
Leitung der Akademie

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Akademie führt die Amtsbezeichnung Präsidentin oder Präsident der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen. Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Kuratorium mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen für die Dauer von sechs Jahren gewählt und kann hierzu eine Angestellte oder einen Angestellten oder eine Beamtin oder einen Beamten auf Zeit ernennen. Die Präsidentin oder der Präsident kann auch dann gewählt oder wiedergewählt werden, wenn sie oder er vor Ablauf der Wahlzeit aus gesetzlichen Gründen altersbedingt ausscheiden muss. Beamtenrechtliche Vorschriften bleiben im Übrigen unberührt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident oder ihre oder seine Stellvertretung muss die Bezeichnung Fachärztin oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen führen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident vollzieht die Beschlüsse des Kuratoriums und des Geschäftsführenden Ausschusses und bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums und des Geschäftsführenden Ausschusses vor. Sie oder er regelt im Rahmen der Richtlinien des Kuratoriums die Geschäftsverteilung und ist verantwortlich für den ordnungsmäßigen Geschäftsablauf. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte der Akademie und vertritt die Akademie gerichtlich und außergerichtlich. Die Leitung der Akademie nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums und des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil. Sie oder er hat das Kuratorium von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ist verpflichtet, in allen Angelegenheiten der Akademie dem Kuratorium und dem Geschäftsführenden Ausschuss Auskunft zu erteilen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten und Vorgesetzte oder Vorgesetzter der anderen Bediensteten der Akademie. Im Übrigen werden Stellung und Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten durch Satzung und Dienstanweisung geregelt.

Artikel 7
Finanzierung

(1) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung der Akademie wird zwischen den an diesem Abkommen beteiligten Ländern aufgeteilt. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzministerinnen, Finanzminister, Finanzsenatorinnen und Finanzsenatoren der beteiligten Länder.

(2) Der auf die Länder entfallende Anteil bemisst sich je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerinnen und Einwohner und nach der Zahl der aus ihnen kommenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Maßgebend ist die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres festgestellte Bevölkerungszahl. Die am 1. Mai 1970 vorhandene Grundausstattung für die Akademie stellt das Land Nordrhein-Westfalen unentgeltlich zur Verfügung; soweit Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände nach diesem Zeitpunkt erforderlich werden, gehören sie zum Finanzbedarf der Akademie. Die Ausgaben für Grunderwerb, Baumaßnahmen und Reparaturen mit Ausschluss der Schönheitsreparaturen nach dem 1. Juli 1970 trägt das Land Nordrhein-Westfalen. Für räumliche Erweiterungen ist an das Land Nordrhein-Westfalen eine Nutzungsentschädigung zu zahlen, die eine angemessene Kapitalverzinsung nicht überschreitet.

(3) Die Kostenbeiträge werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Den beteiligten Ländern wird ein Beleg gemäß § 79 der Landeshaushaltsordnung des Sitzlandes übersandt. Ein Überschuss oder ein Fehlbetrag ist in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen.

Artikel 8
Haushaltswirtschaft

(1) Die Akademie ist in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt.

(2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach den für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften. Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung des Landesrechnungshofes des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Prüfungsberichte sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der Akademie, der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums sowie den für das Gesundheitswesen und den für Finanzen zuständigen Ministerinnen und Ministern bzw. Senatorinnen und Senatoren der an dem Abkommen beteiligten Länder zuzuleiten.

Artikel 9
Schiedsklausel

Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als **Anlage** beigefügte Schiedsvertrag.

Artikel 10
Dauer des Abkommens

(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jeder oder jedem Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Beteiligten dieses Abkommens zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(2) Das kündigende beteiligte Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf der Akademie so lange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Eine Auseinandersetzung über das der Akademie dienende Vermögen findet nicht statt.

(3) Ist das Abkommen von allen an ihm beteiligten Ländern gekündigt worden, so ist die Akademie aufzulösen. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen führt die Abwicklung durch. Die Beteiligten sind verpflichtet, dem Land Nordrhein-Westfalen alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen der Akademie zur Abdeckung nicht ausreicht. Nach der Abwicklung verbleibendes Vermögen wird anteilig unter den Beteiligten aufgeteilt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Maßgebend für die Errechnung der Anteile ist das Verhältnis der Finanzierungsbeiträge nach Artikel 7 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Ende des Abkommens.

Artikel 11
Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf vom 30. Dezember 1970/21. Mai 1971 außer Kraft.

(2) Die nicht beim Abschluss dieses Abkommens beteiligten Länder können dem Abkommen nach vorheriger Zustimmung des Kuratoriums beitreten. Der Beitritt wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Beitrittserklärung dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen ist.

Artikel 12
Beteiligung des Bundes

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium und das Bundesministerium für Finanzen, erhält über die in Artikel 4 Absatz 4 geregelte Zusammensetzung des Kuratoriums hinaus einen Sitz im Kuratorium, sobald sie erklärt, dass sie einen finanziellen Beitrag leistet, der mindestens dem Anteil des Landes mit dem niedrigsten Betrag nach Artikel 7 Absatz 2 entspricht. Die Erklärung wird wirksam zu dem Zeitpunkt, in dem sie der für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat im Kuratorium eine Stimme.

Schwerin, den 6.3.2023

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Anlage

Schiedsvertrag
über die Regelung von Streitigkeiten aus dem Abkommen
über die Errichtung und Finanzierung
der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Das Land Berlin

das Land Brandenburg

die Freie Hansestadt Bremen

die Freie und Hansestadt Hamburg

das Land Hessen

das Land Mecklenburg-Vorpommern

das Land Niedersachsen

das Land Nordrhein-Westfalen

das Land Rheinland-Pfalz

das Land Sachsen-Anhalt

das Land Schleswig-Holstein und

das Land Thüringen

schließen folgenden Schiedsvertrag:

Artikel I

Alle sich aus dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung Anwendung.

Artikel II

(1) Das Schiedsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen als vorsitzendem Mitglied und aus zwei Mitgliedern, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden. Können sich die Parteien nicht einigen, werden die weiteren Mitglieder von der oder dem Vorsitzenden bestimmt.

(2) Lehnt die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen die Übernahme des Vorsitzes ab, führt die Präsidentin oder der Präsident eines Oberverwaltungsgerichtes eines anderen am Abkommen beteiligten Landes den Vorsitz, soweit sie oder er dazu bereit ist. Für die Reihenfolge ist das Dienstalter maßgeblich.